

Die Vorbereitungen zu der Wahlhandlung

sowie die Verteilung der Aufgaben an die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen am **15.05.2022** pünktlich morgens um 07:30 Uhr beginnen. Zu diesem Zeitpunkt sollen **alle** Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein.

Der Wahlvorstand hat vor der “Eröffnung der Wahlhandlung“ folgende Aufgaben:

Außerhalb des Wahlraums

- In Absprache mit dem/der Inhaber/in des Wahlraums ist die Verkehrssicherheit und ggf. die Barrierefreiheit sicherzustellen.
- Die erforderlichen Abstandsmarkierungen zur Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern im Bereich der Wartezonen sind mittels des beiliegenden Klebebandes anzubringen.
- Wahlpropaganda, die im Wahlraum und im Umfeld des Wahlraums angebracht wurde, ist mit dem Diensthandy zu fotografieren und danach unverzüglich zu entfernen. Die Fotos werden durch die Mitarbeiter/innen des Fachbereichs Wahlen abgerufen. Kontrollen sind regelmäßig zu wiederholen.
- Wegweiser und Hinweisschilder mit der Bezeichnung des Stimmbezirkes sind an folgenden Orten sorgfältig und gut sichtbar zu platzieren:
 - Am Eingang des Wahlgebäudes,
 - auf dem Weg zum Wahlraum,
 - am Eingang des Wahlraums.
- In einigen Schulen sind mehrere Wahlräume untergebracht. Achten Sie hier bitte besonders auf eine **sorgfältige** Beschilderung.
- Ein Abdruck der amtlichen Wahlbekanntmachung und ein Muster des amtlichen Stimmzettels sind am oder im Eingang des Wahlgebäudes anzubringen.

Innerhalb des Wahlraums

- Die Wahlkabinen sind so aufzustellen, dass der Wahlvorstand diese überblicken, die Wähler/innen den Stimmzettel jedoch unbeobachtet ausfüllen können. Insbesondere bei Banken bzw. Sparkassenfilialen ist darauf zu achten, dass die Videoüberwachung ausgestellt ist bzw. die Wahlkabinen nicht von einer Videokamera erfasst werden können.
- Sollte der/die Wähler/in keinen eigenen **nicht** radierfähigen Stift mitgebracht haben, ist diesem ein Kugelschreiber auszuhändigen. Die Kugelschreiber befinden sich in der Wahlkiste. Der Kugelschreiber ist nach der Benutzung zurückzunehmen und zu desinfizieren.
- Der Tisch des Wahlvorstandes muss von allen Seiten zugänglich sein; die Wahlurne wird vor diesen Tisch gestellt und entsprechend abgedeckt (z.B. mit einem Blatt Papier).
- Die Stimmzettel sind vor Beginn der Verteilung sorgfältig auf etwaige Mängel - z. B. im Aufdruck - durchzusehen. Darüber hinaus muss geprüft werden, ob die richtigen Stimmzettel für den **jeweiligen Wahlkreis** zur Verfügung stehen.
- ⇒ Mangelhafte Stimmzettel sind sofort zu vernichten, ein möglicher Mehrbedarf ist anzufordern (s. Telefonverzeichnis). Die abgeschnittene Ecke am rechten oberen Rand der Stimmzettel ist **kein** Mangel! Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können den Stimmzettel so selber ausrichten und mit Hilfe von mitgebrachten Stimmzettelschablonen ausfüllen.
- Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand, dass die Wahlurne leer ist. Der/Die Wahlvorsteher/in verschließt die Wahlurne! Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung um 18:00 Uhr auf keinen Fall geöffnet werden!

Vorgaben der Coronaschutzverordnung NRW

Zum Schutz der an der Wahl Beteiligten sollten sich maximal zwei Wähler/innen bzw. bei 3 Wahlkabinen max. 3 Wähler/innen gleichzeitig im Wahlraum aufhalten.

Zudem müssen folgende Maßnahmen eingehalten bzw. beachtet werden:

Anwendung der Abstandsregelung, Hygienemaßnahmen und der Maskenpflicht.

Abstandsregelung

Sowohl unmittelbar vor dem Wahllokal (Wartezone) als auch im Wahllokal sind Abstandsmarkierungen von mindestens 1,5 m zu setzen. Es wird empfohlen, eine/n Beisitzer/in zur Steuerung des Zutritts zum Wahlraum und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m (auch in der Warteschlange) zwischen den wartenden Personen einzusetzen. Nach Möglichkeit sollen Eingang und Ausgang getrennt voneinander geregelt werden.

Hygienemaßnahmen

Es werden Desinfektionsmittel für die Hände und für Flächen bereitgestellt. Diese sollen nach Bedarf eingesetzt werden.

Die Tische und Wahlkabinen sind, je nach Frequentierung des Wahllokals, regelmäßig zu desinfizieren. Dies umfasst auch die sich im Wahlkiste befindlichen Kugelschreiber. Den Wählerinnen und Wählern wird durch einen Informationstext auf der Wahlbenachrichtigung empfohlen, ein eigenes geeignetes Schreibgerät zu benutzen.

Maske

Die Coronaschutzverordnung schreibt das Tragen von medizinischen Masken (FFP2 bzw. OP-Masken) in den Wahlräumen **NICHT** vor.

Jedem Mitglied des Wahlvorstandes wird eine FFP2-Maske und dem gesamten Wahlvorstand eine Box mit 50 OP-Masken zur Verfügung gestellt.

Auf dem Tablet finden Sie das Hygienekonzept und die Coronaschutzverordnung (Stand März) für die Durchführung der Wahl.

Eröffnung der Wahlhandlung

Eröffnet wird die Wahlhandlung damit, dass der/die Wahlvorsteher/in die Beisitzer/innen (inkl. Schriftführer/in und die Stellvertreter/in) zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

Aufgrund der Ansteckungsgefahr soll auf die übliche Vorgehensweise „per Handschlag“ verzichtet werden. Er/Sie weist daraufhin, dass keine Posts in den sozialen Medien während und von der Wahlhandlung erlaubt sind. Dazu gehören auch Fotos und Videoaufnahmen. Damit ist der Wahlvorstand gebildet.

Die Wahlhandlung wird pünktlich **um 08:00 Uhr** eröffnet.

Vollzähligkeitsmeldung

Der/Die Wahlvorsteher/in teilt dem Fachbereich Wahlen **ausschließlich unter Nutzung des Ihnen für die Landtagswahl NRW 2022 überlassenen Diensthandys**

für das Stadtgebiet unter der Rufnummer **825-2890**

bis spätestens 08:30 Uhr mit, dass die Wahlhandlung im Wahllokal ordnungsgemäß eröffnet wurde und der Wahlvorstand vollständig oder **nicht** vollständig erschienen ist.

Fehlende Wahlvorstandsmitglieder/innen können aus den anwesenden Wahlberechtigten ersetzt oder für das gesamte Stadtgebiet unter der oben genannten Rufnummer angefordert werden.

Wird ein Mitglied des Wahlvorstandes durch einen Wahlberechtigten vor Ort ersetzt ist dies in der Niederschrift zu dokumentieren und dem Fachbereich Wahlen zu melden.

HINWEIS: Pro Wahllokal sind acht Mitglieder einberufen worden. Um während der Wahlhandlung beschlussfähig zu bleiben, ist Ersatz beim Fachbereich Wahlen anzufordern oder vor Ort durch Wahlberechtigte zu ersetzen.

Stimmabgabe – siehe Ablaufschema unten

Der Ablauf gestaltet sich demnach wie folgt:

- Der/Die Wähler/in zeigt seine/ihre Wahlbenachrichtigung vor. **(Es sollte bereits hier die Wahlberechtigung kontrolliert werden)**
- Der/Die Wähler/in erhält einen amtlichen Stimmzettel. Es ist darauf zu achten, dass der/die Wähler/in nur einen Stimmzettel erhält und kein Zweiter daran haftet.
- Wähler/innen ohne Wahlbenachrichtigung (z. B. wenn verloren oder vergessen) sind nicht von der Stimmabgabe zurückzuweisen, wenn er/sie sich sonst ausweisen kann oder dem Wahlvorstand bekannt ist. Der Wahlvorstand kann dazu die Vorlage des Personalausweises oder Passes verlangen.
- Der/Die Wähler/in geht **allein** in die Wahlkabine, kennzeichnet seinen/ihren Stimmzettel **(Erst- und Zweitstimme sind möglich)** und faltet ihn dort so zusammen, dass beim Einwurf in die Urne nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.
- Videos / Fotos / „Selfies“ sind in der Wahlkabine und im Wahlraum unzulässig.
- Grundsätzlich ist die Nutzung eines Mobiltelefons in der Wahlkabine nicht zulässig. Eine Ausnahme davon bildet die Nutzung des Mobiltelefons zur Stimmabgabe mittels Stimmzettelschablone für Sehbehinderte oder blinde Menschen.
- Ein(e) Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Stimmabgabe gehindert ist, darf eine Person seines/ihrer Vertrauens bestimmen, die ihm/ihr bei der Stimmabgabe helfen darf. Die Hilfeleistung bezieht sich nur auf die **technische Hilfe** bei der Stimmabgabe. Er/Sie gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein von dem/der Wähler/in bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können mitgebrachte Stimmzettelschablonen (Wahlschablonen) verwenden.
 - Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung des Willens der Wählerin/ des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf - soweit erforderlich - gemeinsam mit dem/der Wähler/in die Wahlkabine aufsuchen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet.

Eine Einflussnahme auf den Wahlwunsch durch die Hilfsperson ist verboten.

- Der/Die Wähler/in tritt mit dem gefalteten Stimmzettel an den Wahltisch. Er/Sie gibt dann zunächst seine Wahlbenachrichtigung ab.
- Prüfung, ob der/die Wähler/in im Stimmbezirk zur Stimmabgabe berechtigt ist, also ob er/sie in das Wählerverzeichnis eingetragen und die Stimmabgabe nicht durch den Vermerk "W" gesperrt ist, oder wer - ohne Eintrag im Wählerverzeichnis - einen Wahlschein für den jeweiligen Wahlkreis **56** Oberhausen I bzw. **57** Oberhausen II – Wesel I hat.
Wähler/innen mit einem Wahlschein aus dem Wahlkreis **56** dürfen nur zur Wahl in einem Stimmbezirk des Wahlkreises **56** zugelassen werden. Dies gilt analog für den Wahlkreis **57**.
- Sobald der/die Schriftführer/in den Namen der/des Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis gefunden hat (oder der/die Wahlvorsteher/in den Wahlschein geprüft hat), gibt die/der Wahlvorsteher/in die Wahlurne frei.

Modul 4 - Durchführung der Urnenwahl

Beispiel für einen Wählerverzeichnisausschnitt:

| Wahlart: Landtagswahl NRW | | Stimmabgabevermerke | Bemerkungen + lfd. Nr. |
|-----------------------------|------------|---------------------|------------------------|
| Mayer, Josef Hauptstr. 3 | 11.01.1950 | <i>W</i> | 31 |
| Eberle, Paul Hauptstr. 5 | 09.11.1955 | | 32 |

- Die/Der Wahlberechtigte wirft den gefalteten Stimmzettel selbst in die Wahlurne. Der/Die Schriftführer/in vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis (oder nimmt den Wahlschein in Verwahrung).
- Wurde irrtümlich ein Stimmabgabevermerk falsch angebracht, z. B. bei Namensgleichheit, so muss der falsch angebrachte Haken mit dem Vermerk „falsch abgehakt“ gestrichen werden.
- Der Wahlvorstand hat eine/n Wahlberechtigte/n **zurückzuweisen**, die/der
 - nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist und zudem keinen Wahlschein für den jeweiligen Wahlkreis 56 bzw. 57 hat,
 - keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk „**W**“ im Feld Stimmabgabe befindet (bei Schwierigkeiten bitte sofort den Fachbereich Wahlen **anrufen, Telefon 0208 825-2944, Frau Wübbels, 0208 825-2593, Herr Kropp**),
 - bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
 - sich auf Verlangen des Wahlvorstandes nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen verweigert (Verhüllungsverbot),
 - seinen/ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder ihn mit einem das Wahlgeheimnis gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
 - versucht, mehrere Stimmzettel abzugeben,
 - versucht, einen nicht amtlichen Stimmzettel abzugeben,
 - versucht, einen Gegenstand zusammen mit dem Stimmzettel in die Wahlurne zu werfen,
 - gegen das Fotografier- oder Filmverbot verstößt (§ 37 (5) 7 LWahlO NRW).
- Hat der/die Wähler/in sich auf seinem/ihrer Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, so ist ihm/ihr auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Der erste Stimmzettel ist vorher von der/die Wähler/in zu vernichten.

Abschluss der Wahlhandlung

Die/Der Wahlvorsteher/in gibt um 18.00 Uhr das Ende der Wahlzeit bekannt. Von da an dürfen nur noch die Wähler/innen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die sich im Wahlraum bzw. in der Warteschlange befinden.

Ein/e Beisitzer/in soll dann das Ende der Warteschlange sicherstellen. Sodann erklärt die/der Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen. Im Anschluss an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand öffentlich und ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Stimmbezirk. Dabei sollen alle Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein! Beschlussfähig ist der Wahlvorstand, wenn **mindestens 5 Mitglieder** anwesend sind, darunter der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder deren Stellvertretungen und mindestens 3 Beisitzer/innen.

Stimmabgabeverfahren

Stimmabgabe ohne Wahlschein (§ 26 Landeswahlgesetz; §§ 37 bis 39 Landeswahlordnung)

Wähler/in tritt an den Tisch des Wahlvorstandes und zeigt dort seine/ihre Wahlbenachrichtigung vor. Ohne Wahlbenachrichtigung muss die Vorlage des Ausweisdokumentes verlangt werden. (Ausnahme: Wähler/in persönlich bekannt)



Wahlvorstand prüft, ob der/die Wähler/in zur Stimmabgabe berechtigt ist.

Zugelassen ist:

- wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
- nicht durch den Vermerk „W“ gesperrt ist,
- keinen Stimmabgabevermerk hat



Ausgabe des amtlichen Stimmzettels.

Der/Die Wähler/in begibt sich alleine in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel (2 Stimmen!) und faltet ihn anschließend so, dass nicht erkennbar ist, was er/sie gewählt hat.

Videos / Fotos / Selfies sind in der Wahlkabine unzulässig.

Hilfspersonen sind zulässig bei:

- Personen, die des Lesens unkundig sind,
- Personen, die an einer Behinderung leiden.

Hilfspersonen können sein:

- Personen des Vertrauens des/der jeweiligen Wähler(s)/in,
- Mitglied des Wahlvorstandes.

Die Hilfsperson hat sich in jedem Fall nach den Wünschen des/der Wähler(s)/in zu richten, sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, es darf lediglich eine technische Hilfestellung angeboten werden



Modul 4 - Durchführung der Urnenwahl

Wähler/in tritt mit dem gefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstandes und gibt dort die Wahlbenachrichtigung ab.



Schrittführer/in vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis

- falsche Stimmabgabevermerke müssen gestrichen und mit dem Vermerk „falsch abgehakt“ versehen werden.



Wahlvorsteher/in gibt die Urne frei. Wähler/in wirft den gefalteten Stimmzettel selbst in die Wahlurne.

Modul 4 - Durchführung der Urnenwahl

Wähler/in mit Wahlschein (§39 Landeswahlordnung)

Vorab: Es ist nicht zu prüfen, ob der/die Wähler/in im Wählerverzeichnis eingetragen ist!
Der Wahlschein muss für den jeweiligen Wahlkreis ausgestellt sein. Ein/e Wahlberechtigte/r mit einem Wahlschein für den Wahlkreis 56 Oberhausen I kann nicht im Wahlkreis 57 Oberhausen II – Wesel I wählen und umgekehrt.

Wahlscheininhaber/ in begibt sich zum Wahlstisch



Wahlscheininhaber/ in muss sich in jedem Fall ausweisen (Personalausweis/Reisepass/Führerschein)

Übergabe und Prüfung des Wahlscheins durch den/ die Wahlvorsteher/ in

Keine Beanstandungen

Beanstandungen



Zweifel an der Gültigkeit und/ oder Zweifel am rechtmäßigen Besitz



Beschluss über Zulassung oder Zurückweisung des/der Inhabers/ in (§39 Satz 3 LWahlO). □ Ziffer 2.6 in der Niederschrift

Zulassung

Zurückweisung



Aushändigung eines Stimmzettels

Einbehaltung des Wahlscheins

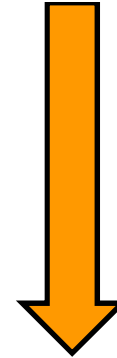
Modul 4 - Durchführung der Urnenwahl



Übergabe des Wahlscheins an den/ die Schriftführe/ in. Diese/r sammelt alle Wahlscheine ein.



Zählung der Wahlscheinwähler/innen, Eintragung unter Ziffer 3.2 Buchstabe c) in der Wahlniederschrift



Verpackung der eingenommenen Wahlscheine:

- Wahlscheine ohne Beanstandung werden gemäß Ziffer 6.1 Buchstabe d) der Wahlniederschrift in einem gesonderten Umschlag verpackt.
- Wahlscheine über die gesondert Beschluss gefasst wurde, werden in jedem Fall der Wahlniederschrift beigefügt, egal ob Zulassung oder Zurückweisung